

### **Anhang 3**

## **Stundenlöhne gemäss § 3 der Besoldungsordnung**

Angestellte, die unregelmässig, stundenweise, in der Regel nebenamtlich mit folgenden nicht in Lohnklassen eingereichten Tätigkeiten beschäftigt sind, haben Anspruch auf nachstehende Stundenlöhne:

#### *Finanzdepartement*

- |   |                 |
|---|-----------------|
| – Präsident oder Präsidentin der Steuerkommission für die Veranlagung der juristischen Personen und der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler/-gesellschaftlerinnen | Fr. 80.–/Stunde |
| – Mitglieder der Steuerkommission für die Veranlagung der juristischen Personen und der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler/-gesellschaftlerinnen                 | Fr. 60.–/Stunde |
| – Präsident oder Präsidentin der Steuerkommission für die Veranlagung der Selbständigerwerbenden (ohne Landwirtschaft)  | Fr. 80.–/Stunde |
| – Mitglieder der Steuerkommission für die Veranlagung der Selbständigerwerbenden (ohne Landwirtschaft)  | Fr. 60.–/Stunde |
| – Einschätzerinnen und Einschätzer für die Veranlagung der natürlichen Personen   | Fr. 50.–/Stunde |
| – Schätzer oder Schätzerin für die Schätzung des unbeweglichen Vermögens  | Fr. 45.–/Stunde |
| – Schätzer oder Schätzerin mit Sonderaufträgen für die Schätzung des unbeweglichen Vermögens  | Fr. 50.–/Stunde |
| – Schätzer oder Schätzerin für komplexe Schätzungen des unbeweglichen Vermögens   | Fr. 60.–/Stunde |
| – Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsstelle   | Fr. 80.–/Stunde |
| – Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Schlichtungsstelle   | Fr. 70.–/Stunde |
| – Mitglieder der Schlichtungsstelle   | Fr. 60.–/Stunde |

#### *Justiz- und Sicherheitsdepartement<sup>1</sup>*

- |  |                 |
|--|-----------------|
| – Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsbehörde         | Fr. 80.–/Stunde |
| – Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Schlichtungsbehörde | Fr. 70.–/Stunde |
| – Mitglieder der Schlichtungsbehörde                         | Fr. 60.–/Stunde |
| – Präsident oder Präsidentin des Einigungsamtes              | Fr. 80.–/Stunde |
| – Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Mitglieder des      | Fr. 60.–/Stunde |

<sup>1</sup> Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

## Einigungsamtes

### *Gesundheits- und Sozialdepartement*

- Amtsarzt oder Amtsärztin sowie deren Stellvertretung für das Erstellen des Jahresberichts und die Teilnahme an Sitzungen Fr. 90.–/Stunde
- Mitglieder der Fachkommission gemäss Psychotherapeutenverordnung, die nebst der Kommissionstätigkeit nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit beim Staat beschäftigt sind (für besondere Arbeiten ausserhalb der Sitzungen) Fr. 70.–/Stunde
- Präsident oder Präsidentin und Mitglieder des Sanitätsrates, die nebst dieser Tätigkeit nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit beim Staat beschäftigt sind (für besondere Arbeiten ausserhalb der Sitzungen) Fr. 75.–/Stunde
- Amtstierarzt oder Amtstierärztin und deren Stellvertretung für amtliche Tätigkeiten und Sitzungen Fr. 90.–/Stunde
- Schätzungsexperte oder Schätzungsexpertin in der Tierseuchenbekämpfung Fr. 50.–/Stunde
- Bieneninspektor oder Bieneninspektorin für amtliche Tätigkeiten inklusive Sitzungen mit Ausnahme des Ausstellens von Verkehrsscheinen Fr. 40.–/Stunde
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen Fr. 80.–/Stunde<sup>2</sup>
- Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen Fr. 60.–/Stunde<sup>3</sup>

### *Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement<sup>4</sup>*

- Viehwirtschaftsberater oder Viehwirtschaftsberaterin Fr. 45.–/Stunde
- Präsident oder Präsidentin der Bodenrechtskommission Fr. 60.–/Stunde
- Mitglieder der Bodenrechtskommission Fr. 50.–/Stunde
- Sekretär oder Sekretärin der Bodenrechtskommission sowie deren Stellvertretung Fr. 55.–/Stunde
- Präsident oder Präsidentin der Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen Fr. 60.–/Stunde
- Sekretär oder Sekretärin der Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen Fr. 55.–/Stunde

<sup>2</sup> Eingefügt durch Änderung vom 14. Oktober 2008, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2008 375).

<sup>3</sup> Eingefügt durch Änderung vom 14. Oktober 2008, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2008 375).

<sup>4</sup> Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

- Sekretär oder Sekretärin der Schätzungskommission für die Zusammenlegung von Land und Wald Fr. 55.–/Stunde

#### *Gerichte*

- Ersatzrichter oder Ersatzrichterin des Obergerichts Fr. 100.–/Stunde
- Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte Fr. 100.–/Stunde
- Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte Fr. 100.–/Stunde
- Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen Fr. 100.–/Stunde
- Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen Fr. 100.–/Stunde
- nebenamtlicher Fachrichter oder nebenamtliche Fachrichterin des Verwaltungsgerichts Fr. 100.–/Stunde
- Ersatzrichter oder Ersatzrichterin des Verwaltungsgerichts Fr. 100.–/Stunde
- Ersatzrichter oder Ersatzrichterin des Kriminalgerichts Fr. 65.–/Stunde
- Ersatzrichter oder Ersatzrichterin der Amtsgerichte Fr. 65.–/Stunde
- Mitglieder des Ausschusses für Kündigungsschutz, die nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit einem Amtsgericht angehören Fr. 65.–/Stunde
- Ersatzmitglieder des Ausschusses für Kündigungsschutz, die nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit einem Amtsgericht angehören Fr. 65.–/Stunde
- Mitglieder der Jugendgerichte, die nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit einem Amtsgericht angehören Fr. 65.–/Stunde
- Ersatzmitglieder der Jugendgerichte, die nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit einem Amtsgericht angehören Fr. 65.–/Stunde
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Fr. 75.–/Stunde
- Fachrichter oder Fachrichterin des Arbeitsgerichts Fr. 65.–/Stunde
- Mitglieder der kantonalen Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz Fr. 100.–/Stunde
- Sekretär oder Sekretärin der kantonalen Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz Fr. 65.–/Stunde
- Präsident oder Präsidentin der Kommission für bäuerliches Erbrecht Fr. 60.–/Stunde
- Mitglieder der Kommission für bäuerliches Erbrecht Fr. 50.–/Stunde

Die Erhaltung der Kaufkraft dieser Lohnansätze wird aufgrund des Indexstandes November 2002 gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000 = 100) berechnet.